

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 841 vom 14. November 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2018_841

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 841 du 14 novembre 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 841 del 14 novembre 2018

Regeste

Klage vom 14. November 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte sei zu verpflichten, sämtliche von ihr erhobenen, reglementarischen Beiträge von 2011 bis 2016 offenzulegen.

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, sämtliche vom Arbeitgeber erhaltenen Beiträge von 2011 bis 2016 offenzulegen.

E. 3

Es sei festzustellen, welche Spar- und Risikobeiträge vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer der Beklagten gemäss anwendbarem Reglement für 2011 bis 2016 effektiv geschuldet sind.

E. 4

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger die zu viel bezahlten Risiko-beiträge für 2011 bis 2016 zurückzuerstatten.

E. 5

% p.a. zu verzinsen.

E. 6

Eventualiter sei die F. _____ AG beizuladen.

E. 7

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten. Der Kläger bringt im Wesentlichen vor, die Aufstellung der F. _____ SA sei anhand der reglementarischen Bestimmungen nicht nachvollziehbar. Der Arbeitgeber habe dem Kläger ab 2013 höhere als die reglementarisch zulässigen Sparbeiträge abgezogen und diese vermutlich nicht an die Beklagte überwiesen. Auch bestünden Differenzen im Bereich der Risikobeiträge zu Lasten der Beklagten und zu Gunsten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers. Von der Möglichkeit, die Beitragsdifferenz beim Arbeitgeber auf dem zivilrechtlichen Weg geltend zu machen, sei abgesehen worden, da das Problem nicht in erster Linie beim Arbeitgeber, sondern bei dessen Pensionskasse liege. Im Hinblick auf eine allfällige zivilrechtliche Forderung müssten die exakten reglementarischen und die effektiv einbezahlten bzw. dem Kläger gutgeschriebenen Beiträge feststehen. - Mit Klageantwort

vom 25. Januar 2019 beantragt die Pensionskasse der E. _____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. D. _____, es sei auf die Klage nicht einzutreten. Eventualiter sei die Klage abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. März 2019, BV/18/841, Seite 4 - Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, ist zuständig zur Beurteilung von Klagen gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40; vgl. auch Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]). Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde, wobei es für den Wahlgerichtsstand nicht darauf ankommt, ob die Vorgesorgeeinrichtung, der Arbeitgeber oder die versicherte Person klagende Partei ist (SVR 2006 BVG Nr. 17 S. 62 E. 2.3). Die Beklagte hat Sitz in ..., mithin ist das angerufene Gericht zur Behandlung der Klage örtlich zuständig. - Im Verfahren der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG bildet Sachurteilsvoraussetzung, dass die klagende Partei an dem von ihr gestellten Rechtsbegehren ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur (Rechtsschutzinteresse) hat (BGE 129 V 320 E. 3.2 S. 321, 128 V 41 E. 3a S. 48). - Wird ein Feststellungsbegehren gestellt, kann diesbezüglich ein Rechtsschutzinteresse nur bejaht werden, wenn die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur an der verlangten Feststellung hat, dass bestimmte Rechte oder Pflichten bestehen oder nicht bestehen; nur wenn ein unmittelbares und aktuelles Interesse in diesem Sinne gegeben ist, sind Feststellungsbegehren im Verfahren nach Art. 73 Abs. 1 BVG zulässig. An einem schutzwürdigen Interesse am Erlass eines Feststellungsentscheides fehlt es namentlich dann, wenn das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei durch ein rechtsgestaltendes Urteil gewahrt werden kann (BGE 128 V 41 E. 3a S. 48). - Bezüglich der Anträge des Klägers, es sei die Beklagte zu verpflichten, sämtliche von ihr erhobenen, reglementarischen Beiträge von 2011 bis 2016 sowie sämtliche von der Arbeitgeberin erhaltenen Beiträge von 2011 bis 2016 offenzulegen (Ziff. 1 und 2 der Rechtsbegehren, Klage S. 2), ist erstellt, dass die Beklagte die von ihr pro 2011 bis 2016 erho-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. März 2019, BV/18/841, Seite 5 benen Beiträge wie auch die von der Arbeitgeberin erhaltenen Beiträge bereits mit Schreiben vom 15. März 2017, inklusive Auflistung vom

E. 10

März 2017, offen gelegt hat (vgl. act. IIa 4, 5). Damit ist sie ihrer Verpflichtung gemäss Ziff. 2 der zivilrechtlich bzw. -prozessual getroffenen Vereinbarung vom 8. Februar 2017 (act. I 6) nachgekommen, womit es berufsvorsorgerechtlich sein Bewenden hat. Betreffend die Rechtsbegehren Ziff. 1 und 2 ist ein Rechtsschutzinteresse somit zu verneinen und auf die Klage ist nicht einzutreten. - Der Antrag des Klägers um Feststellung der vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer für die Jahre 2011 bis 2016 effektiv geschuldeten Spar- und Risikobeiträge (Rechtsbegehren Ziff. 3) steht in Zusammenhang mit einer vom Kläger beabsichtigten Leistungsklage (s. dazu nachfolgende Erwägungen), indem dadurch die exakte Bezifferung einer allfälligen Rückforderung ermöglicht werden soll. Soweit der Kläger einen möglichen Zuvielbezug von Beiträgen durch die Arbeitgeberin geltend macht, ist die Frage der effektiv geschuldeten Beiträge indessen im

Rahmen jener Leistungsstreitigkeit zu klären. Ein darüber hinausgehendes Feststellungsinteresse des Klägers im vorliegenden berufsvorsorgerechtlichen Verfahren ist nicht ersichtlich. Auf die Klage ist somit auch betreffend Rechtsbegehren Ziff. 3 nicht einzutreten. - Der Kläger beantragt schliesslich, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm die zu viel bezahlten Risikobeiträge für 2011 bis 2016 zurückzuerstat- ten, zuzüglich Zins zu 5 % p.a. (Rechtsbegehren Ziff. 4 und 5). Der Klä- ger bringt in diesem Zusammenhang vor, es seien zu hohe Arbeitneh- mer-Lohnabzüge vorgenommen worden (Klage S. 7 ff.). Damit macht er Ansprüche gemäss Art. 66 Abs. 3 BVG geltend, wonach der Arbeitge- ber den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrich- tung festgelegten Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn abzieht. - Mit BGE 129 V 320 hat das Eidg.

Versicherungsgericht (heute: Bun- desgericht [BGer]) entschieden, dass der Arbeitgeber passivlegitimiert ist, sofern der Arbeitnehmer Ansprüche gestützt auf Art. 66 Abs. 3 BVG geltend macht. Die Vorsorgeeinrichtung ist demgegenüber passivlegitimiert, soweit die Höhe einer Leistung beanstandet wird (a.a.O., E. 3.1); solches steht hier jedoch nicht im Raum, vielmehr

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. März 2019, BV/18/841, Seite 6 macht der Kläger einen unzutreffenden Abzug seines Beitragsteils bzw. eine nicht korrekte Abrechnung der Arbeitgeberin mit der Vorsorgeein- richtung geltend, womit rechtsprechungsgemäss die ehemalige Arbeit- geberin passivlegitimiert ist (vgl. auch in BGE 129 V 320 nicht publizier- te E. 3.3 des Entscheids des BGer vom 14. Mai 2003, B 69/01). - Aktiv- und Passivlegitimation sind nicht Bedingungen im Sinne von Pro- zessvoraussetzungen, von denen die Zulässigkeit der Klage abhängen würde; sie gehören vielmehr zur materiellen Begründetheit des Klage- begehrens, weshalb ihr Fehlen zur Abweisung und nicht zur Zurückwei- sung der – bzw. zum Nichteintreten auf die – Klage führt (Entscheid des BGer vom 27. Januar 2010, 9C_40/2009, E. 3.2.1 mit Hinweisen). - Hinsichtlich der Rechtsbegehren Ziff. 4 und 5 ist die vorliegende Klage somit abzuweisen. - Zusammenfassend ist die Klage vom 14. November 2018 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. - Von der vom Kläger eventualiter beantragten Beiladung der F._____ SA kann unter den gegebenen Umständen abgesehen werden. - Angesichts des teilweisen Nichteintretens und des Umstands, dass im Rahmen der Klageabweisung der Streitwert unter Fr. 20'000.-- liegt, fällt dieser Entscheid in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). - Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG). - Bei diesem Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zuzu- sprechen (Art. 109 Abs. 1 VRPG [Umkehrschluss]; BGE 126 V 143 E. 4b S. 150).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 29. März 2019, BV/18/841, Seite 7 Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.